

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Berichtsvorlage 12/061/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 27.05.2022 Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt
haushaltsrechtliche Realisierungsquote und Kreditaufnahmen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium <i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Kenntnisnahme</i>

Sachverhalt:

Für den Sachverhalt wird auf den dieser Berichtsvorlage beigefügten Vermerk verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 Realisierungsquote

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
-Kämmerei-

Die Kämmerei hat bereits in zwei Zusammenkünften der Amtsbürgermeister*innen und in verschiedenen Sitzungen der Finanzausschüsse der Amtsgemeinden über die sogenannten Realisierungsquote nach Haushaltsrecht informiert.

Vor Start der nächsten Runde zur Haushaltsplanung für das Jahr 2023 soll dieses Thema mit Hilfe dieser Berichtsvorlage noch in die Gemeindevertretungen gegeben werden.

Vordringlich erfolgt dies unter der Überschrift Sensibilisierung.

Ein Beschluss dazu ist nicht erforderlich, das hier Ausgeführte ergibt sich unmittelbar aus dem Haushaltsrecht und hat daher unmittelbare Anwendung zu finden.

Die Gemeinden des Amtes machen jetzt seit einigen Jahren in zunehmender Weise die Erfahrung, dass geplante Projekte in den Haushalten nicht oder über einen deutlichen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen zur Realisierung kommen.

Die Gründe dafür sind vielfältig, planungs- und baurechtliche Punkte sind dabei sehr wesentlich. Es kommt jedoch ein weiterer Aspekt hinzu, auf den weiter unten eingegangen werden soll.

Doch zunächst: was bedeutet Realisierungsquote und wo kommt das her ?

Die Realisierungsquote ist uns in ihrer Deutlichkeit mit dem Haushaltserlass für das Jahr 2022 des Innenministeriums begegnet.

Unter den allgemeinen Hinweisen zum Haushaltsrecht führt das Innenministerium in diesem Haushaltserlass aus, dass eine Realisierungsquote von 60 % bezogen auf die für die einzelnen Positionen gebildeten Haushaltsansätze zu erreichen ist. Der Kontext wird auf die in vielen Fällen erforderliche Kreditfinanzierung von investiven Maßnahmen gesetzt.

Kreditaufnahmen sind haushaltsrechtlich das allerletzte Mittel der Finanzierung, sämtlichen anderen Maßnahmen des Haushaltsausgleiches ist Vorrang einzuräumen. In der Praxis stellen Kreditaufnahmen jedoch leider den Regelfall zur Finanzierung investiver Maßnahmen dar. Die Gemeinden verfügen in den wenigsten Fällen noch über eine ausreichende Eigenkapitaldeckung zur Finanzierung solcher Maßnahmen.

Kreditaufnahmen müssen also den strengen Grundsätzen des Haushaltsrechtes genügen. Hier sind die in diesem Zusammenhang stehenden Haushaltsgrundsätze

- der Jährlichkeit (alle Einnahmen und Ausgaben getrennt von einander zu veranschlagen, die in dem jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam werden)
- der Wahrheit und Klarheit (alle relevanten zu erwartenden Geschäftsvorfälle sind gewissenhaft berechnet und im Plan dargestellt)
- der periodengerechten Zuordnung (doppisches Hh-Recht)

zu nennen.

Der Landesrechnungshof hat hieraus hergeleitet, dass diese Grundsätze nur dann als beachtet angesehen werden könnten, wenn mindestens 60 % der veranschlagten Mittel auch abgeflossen sind.

Das Innenministerium hat diese Feststellung aufgegriffen und deutlich darauf hingewiesen, dass ein Unterschreiten dieser Quote bei gleichzeitigen Kreditaufnahmen auch kommunalaufsichtlich relevant sind.

In einer Mail aus der 20. KW 2022 hat das Innenministerium hierzu noch einmal nachgeschoben, dass nach dortiger Feststellung eine seit Jahren unterdurchschnittliche

Umsetzungsquote bei investiven Maßnahmen festzustellen ist und auf die eng gefassten Regeln für Kreditfinanzierungen hingewiesen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises hat zur Beachtung aufgefordert.

Die Feststellung des Landes kann aus Sicht der Kämmerei nur bestätigt werden. Zuletzt mit den Jahresabschlüssen 2021 musste festgestellt, dass teilweise doch mit erheblichen Haushaltsausgaberesten gearbeitet werden musste, da die eingeplanten Maßnahmen weit von einer Realisierung entfernt sind.

Kreditaufnahmen nach Haushaltsansatz sind jedoch in den Amtsgemeinden in der Vergangenheit nicht erfolgt.

Zum einen, da dies haushaltsrechtlich eben einen Verstoß dargestellt hätte. Zum anderen, als dass so weitere Liquidität entstanden wäre, die zu weiteren Kosten im Sinne von Verwahrensgelten, also Negativzinsen, geführt hätte.

Kreditermächtigungen sind lediglich in der Höhe in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen worden, wie sie zur Finanzierung der investiven Maßnahmen erforderlich waren. So haben wir auch sichergestellt, dass positive Ergebnisse die Kreditlast niedriger gehalten haben.

Dieses Verfahren konnte so lange angewandt werden, wie die Gemeinden sicher sein konnten, sich auch im Folgejahr günstige Zinssätze für ihre investiven Maßnahmen sichern zu können.

Diese Zeiten scheinen allerdings schon jetzt vorbei zu sein.

Die Verwaltung verzeichnet nun schon seit einigen Monaten steigende Zinsen im Kommunalkreditbereich.

Sind Anfang 2021 noch Zinssätze von deutlich unter 1 % für 30-jährige Laufzeiten festgeschrieben worden, lagen sie Anfang 2022 bei knapp über 2 %, Tendenz steigend. Die Investitionsbank SH rechnet schon ab September 2022 mit Zinssätzen über 3 % für Kommunalkredite.

Mit den Hinweisen des Innenministeriums und der für uns zuständigen unteren Kommunalaufsichtsbehörde verbietet es sich allerdings, für die in den Haushalten vorgesehenen kreditfinanzierten Investitionen nun die in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditermächtigungen quasi im Vorgriff durchzuführen.

Hier wird die Kämmerei zielgerichteter und häufiger während des laufenden Haushaltsjahres auf die einzelnen Realisierungsquoten der Projekte zu schauen haben und dann zielgerichtet von der Ermächtigung zur Kreditaufnahme Gebrauch machen müssen.

Sog. Forward-Kredite sind übrigens genau so wenig zulässig, außer sie dienen der Umschuldung. Von dieser Möglichkeit ist vor dem Hintergrund der steigenden Zinsen bereits Gebrauch gemacht, jedenfalls so weit, als dass die Amtsgemeinden bis einschließlich des Jahres 2024 Kredite umzuschulden hätten. Für Zeitläufe darüber hinaus ist dies zwar (bank-)seitig möglich, es scheint aber an einer verlässlichen Einschätzungsgrundlage zu fehlen, da die so vereinbarten Zinssätze dann auch jetzt spürbar über 2 % gelegen haben.

Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich für die Gemeinden des Amtes aus diesen Feststellungen ?

Zunächst einmal die einer Haushaltsplanung, die sich strenger an die Haushaltsgrundsätze anlehnt.

Es wird auch Aufgabe der Kämmerei in den Haushaltsberatungen in den Finanzausschüssen sein, deutlicher und wahrnehmbarer immer wieder auf das Einhalten des hier Beschriebenen zu drängen.

Haushaltsplanung umfasst dabei nicht nur die des jeweiligen Haushaltsjahres, sondern auch die der 3 folgenden Jahre- die sog. Finanzplanung (früher: mifriFi).

Dieses Mittel muss deutlich ausgeprägter betrachtet werden. Kombinierbar sind diese beiden Punkte dann weiter mit der Möglichkeit des Setzens sog. Verpflichtungsermächtigungen (also dem Binden von Hh-Mitteln in den Folgejahren). Dies dient auch der Verlässlichkeit und Kontinuität.

Nach Einschätzung der Kämmerei wird jede Gemeinde für sich alleine jedoch nicht entscheidend zur Verbesserung der Realisierungsquote beitragen können, auch wenn wir die vorgenannten Punkte gewissenhafter als vielleicht bisher in der Hh-Planung umsetzen mögen.

Die so in den Haushalten der Amtsgemeinden vorgesehenen Projekte müssen ihre Umsetzung finden, für sie müssen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Neben den oben beispielhaft genannten Punkten zeitlicher Verzögerung bei investiven Maßnahmen ist es aber ganz offensichtlich so, dass schon aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der in den Amtsgemeinden vorgesehenen Projekte diese nicht zur Umsetzung kommen können, da in der Amtsverwaltung und auch immer mehr bei Planern und Bauunternehmen nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Hier scheint es unbedingt erforderlich zu sein, zu einer Abwägung nicht nur innerhalb der Gemeinde zu kommen, sondern auch unter den einzelnen Gemeinden realistische Realisierungsquoten im Zusammenspiel mit der Verwaltung zu finden.

Um Beratung und dem Beistehen von Lösungsansätzen wird gebeten. Denn es wird Aufgabe der Kämmerei sein, diesen im Blickpunkt des Landes stehenden Aspekt hier zur Umsetzung zu bringen.

Es ist ausdrücklich nicht Ziel dieser Berichtsvorlage, mit einer klaren Beschlussempfehlung in den Dialog hierüber mit den Amtsgemeinden und der Verwaltung zu treten, die Schwierigkeiten einer solchen Diskussion sind den Beteiligten durchaus bekannt. Gleichwohl bedarf es

1. des Hinweises auf die Regelungen und Umstände und
2. des Aufrufes an alle Beteiligten, Lösungsansätze zu finden und zu definieren, die den berechtigten Interessen Aller besser als bisher berücksichtigt.

gez. Ingo Jäger
Kämmerer